

Kompliziert wird die Situation aber auch auf diesem Gebiet durch die Auswirkungen der Zerfallerscheinungen des Imperialismus in Westdeutschland und Westberlin und die von dort aus betriebene ideologische Diversion. Die westdeutschen Imperialisten und Militaristen unternehmen große Anstrengungen, um durch ideologische Beeinflussung die Entwicklung des sozialistischen Bewußtseins zu hemmen. Der Grundwiderspruch in Deutschland trägt also auch mit zur Konservierung, Verstärkung oder Erzeugung historisch überlebter Ideologien bei. Es gibt kaum eine Deliktgruppe innerhalb der auf nichtantagonistischen Widersprüchen beruhenden Kriminalität, bei der die demagogische Propaganda des Gegners eine solche Rolle spielt wie bei einem großen Teil der Staatsverleumdungen. Die Aufdeckung dieses Zusammenhangs ist wichtig, um die Menschen zur Unduldsamkeit gegenüber dem Alten im Denken und Handeln zu erziehen. Dabei darf aber niemals außer acht gelassen werden, daß das entscheidende Moment für die Begehung von Staatsverleumdungen Rückständigkeit und Disziplinlosigkeit sind. Die Tat ist unter keinen Umständen Ausdruck der ideologischen Diversion und bringt niemals restaurative Interessen zum Ausdruck. Der Täter hat vielmehr überwiegend eine positive Grundeinstellung zur sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung.

Daß die gegnerische Propaganda der Überwindung der den Staatsverleumdungen zugrunde liegenden ideologischen Strömungen entgegenwirkt, zeigt sich einmal im Täterkreis. Er besteht zum großen Teil aus Personen, die starke Verbindungen nach Westdeutschland oder Westberlin haben bzw. hatten, wie z. B. ehemalige Grenzgänger, sowie Menschen, die häufig den RIAS hören oder am westdeutschen Fernsehen teilnehmen⁴. Noch deutlicher spiegeln sich diese Zusammenhänge im Inhalt der Staatsverleumdung wider.

Eine gewisse, allerdings sehr untergeordnete Rolle spielen die im geringen Umfang auch in unserer Republik noch vorhandenen konservativen und reaktionären Kräfte bei der Erhaltung dieser Auffassungen. Sie bestehen aus einem Teil der Bourgeoisie, der sich ökonomisch und sozial nicht in die sozialistische Gesellschaft einzufügen sucht, früheren aktiven Faschisten, die aus ihrer Vergangenheit keine Lehren ziehen wollen, und einer geringen Anzahl von Bürgern, die die Ideologie der Imperialisten vertreten und noch nicht von ihren alten Anschauungen loskommen. Sie versuchen, teilweise mit raffinierten Methoden, ihre Auffassungen zu verbreiten und — selbst im Hintergrund bleibend — Werkstätte zu staatsverleumderischen Äußerungen zu veranlassen. Die Tätigkeit der Justiz- und Sicherheitsorgane muß deshalb auf die Ermittlung etwaiger Hintermänner von Staatsverleumdungen gerichtet sein. Gegen deren Umtriebe, die im allgemeinen in Form der staatsgefährdenden Hetze und Propaganda erfolgen, muß sich die Spitze des strafrechtlichen Zwanges richten.

Eine weitere Ursache für Staatsverleumdungen ist eine asoziale Einstellung. Die Täter, die meist das Ziel der Schule nicht erreicht haben, arbeiten nur unregelmäßig; sie haben starke anarchistische Tendenzen, neigen häufig zum Alkoholmißbrauch und sind gegen alle Maßnahmen, die sich gegen ihr Schmarotzerdasein richten. Bei den unter diesen Umständen begangenen Staatsverleumdungen befindet sich der Täter meist in einem besonders tiefen Widerspruch zur sozialistischen Staatlichkeit.

Und schließlich spielen auch hier rowdyhafte Beweggründe eine Rolle. Aus ihnen erwachsen beleidigende

⁴ Eine Durchsicht der Urteile des IV. Quartals 1961 und I. Quartals 1962 im Bezirk Potsdam ergab, daß 90 Prozent der Verurteilten den RIAS hörten bzw. den westdeutschen Fernsehfunk sahen.

oder verleumderische Äußerungen mit dem Ziel, dadurch allgemein die Mißachtung der Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens, vor allem gegenüber Angehörigen der Sicherheitsorgane und anderen gesellschaftlich aktiven Bürgern, zum Ausdruck zu bringen. Typische Beispiele dafür sind die Angriffe auf Volkspolizisten während ihres Einschreitens bei rowdyhaften Ausschreitungen und Angriffe durch Angetrunkene auf Abschnittsbevollmächtigte.

Staatsverleumdung nicht mit Staatsverbrechen gleichsetzen!

Die Rolle des westlichen Einflusses wird in den Verfahren und Urteilen meist allgemein festgestellt und auch in den Mittelpunkt der politischen Massenarbeit mit den einzelnen Verfahren gestellt, aber nur in wenigen Fällen konkret nachgewiesen. Häufig werden diese Fragen, speziell die Bedeutung der ideologischen Diversion unter den gegenwärtigen Bedingungen in Deutschland, schematisch und allgemein agitatorisch, ohne auf den konkreten Fall Bezug zu nehmen, behandelt. Das geht teilweise so weit, daß diese Teile der Anklageschriften und Urteile inhaltlich und manchmal sogar wörtlich immer wiederkehren und die Verfahren damit nicht die mögliche und notwendige überzeugende und mobilisierende Kraft für die Bekämpfung negativer westlicher Einflüsse haben.

Außerdem birgt die allgemeine Behandlung der ideologischen Diversion im Zusammenhang mit Staatsverleumdung ohne Aufdeckung ihrer konkreten Beziehungen zur Tat selbst die Gefahr der Nivellierung mit der staatsgefährdenden Propaganda und Hetze in sich.

Es muß sichtbar gemacht werden, daß die Staatsverleumdung nicht wie diese Verbrechen in unmittelbarer Verbindung zur ideologischen Diversion steht, nicht mit dieser identifiziert werden kann. Die ideologische Diversion geht vielmehr über die Erhaltung und Erzeugung rückständiger Auffassungen über das Verhältnis Bürger—Staat mittelbar mit in die Staatsverleumdung ein. Der qualitativ unterschiedliche Charakter zwischen Staatsverleumdung und Hetze ergibt sich also bereits aus den qualitativ unterschiedlichen ideologischen Wurzeln. Ein Verkennen der unterschiedlichen Wurzeln dieser Verbrechengruppen versperrt den Weg zur Erkenntnis ihres unterschiedlichen Wesens und damit ihrer konkreten Gesellschaftsgefährlichkeit. Das führt in den Entscheidungen zu einer Überbetonung der Freiheitsstrafen und einer Untorschätzung der Erziehungsmaßnahmen.

Zur Verantwortung der Strafrechtswissenschaft

Eine entscheidende Verantwortung für fehlerhafte Auffassungen über das Verhältnis ideologische Diversion—Staatsverleumdung trägt die Strafrechtswissenschaft. Auf der Grundlage der dogmatischen These vom konterrevolutionären Charakter der Kriminalität als gesellschaftlicher Gesamterscheinung, unabhängig von den begrenzten individuellen Absichten und Motiven des Rechtsbrechers, wurde ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der ideologischen Diversion und der Staatsverleumdung konstruiert und die Praxis darauf orientiert, die Gefährlichkeit von Staatsverleumdungen in erster Linie unter dem Aspekt ihrer objektiven Bedeutung für die ideologische Diversion einzuschätzen. Auch der Verfasser vertrat die dogmatische Auffassung, daß das Wesen der Staatsverleumdung sich in erster Linie daraus ergibt, daß sie der ideologischen Diversion Vorschub leistet, auch wenn der Täter Lügen weiterverbreitet, ohne sich der Rolle, die er dabei spielt, bewußt zu sein. Das zeigt sich besonders in dem Aufsatz „Einige Fragen der strafrechtlichen Bekämpfung der Staatsverleumdung“⁵, wo nicht von den Gesetz-

⁵ Schriftenreihe der Deutschen Volkspolizei 1961, Heft 12, S. 1152 ff.